

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 15. Mai 2018 bis 18. Mai 2018

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010, mit Ergänzungen vom 28. März 2012 und 27. August 2012.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!**

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt I**82 Punkte**

Nach zwei Jahren Arbeitspause möchte die 35jährige Sofia Claus wieder in das Berufsleben einsteigen. Sie bewirbt sich erfolgreich auf eine Stelle als vollbeschäftigte Sachbearbeiterin bei der Stadtverwaltung Görlitz (Sachsen). Im Arbeitsvertrag, den beide Vertragsparteien am 25. Januar 2017 unterzeichneten, wurde festgelegt, dass das Arbeitsverhältnis am 1. Februar 2017 beginnt und dass Frau Claus in Entgeltgruppe 8 TVöD/VKA eingruppiert ist.

Frau Claus nahm ihre Tätigkeit auf. Im März 2017 stellte sie bei ihrem Vorgesetzten einen Antrag auf Erholungsurlaub vom 21. April bis 17. Mai 2017, der ihr nicht genehmigt wurde.

Für den Zeitraum vom 1. September 2017 bis 31. Januar 2018 erhielt Frau Claus die Aufgaben der Mitarbeiterin Inka Müller übertragen, die in dieser Zeit Sonderurlaub nach § 28 TVöD in Anspruch nahm. Frau Müller ist in die Entgeltgruppe 9a TVöD/VKA eingruppiert und befindet sich seit 1. Juli 2017 in Stufe 2. Frau Claus freute sich und stellte einen Antrag auf Höhergruppierung.

Inka Müller, engagiert sich ehrenamtlich für gemeinnützige Projekte. Sie hatte Sonderurlaub beantragt, um an einem Hilfsprojekt in Afrika teilzunehmen. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Ein dienstliches Interesse wurde von der Stadtverwaltung Görlitz nicht anerkannt.

Bearbeitungshinweise

1. Die Stadtverwaltung Görlitz befindet sich in Sachsen und wendet den TVöD in der gültigen VKA-Fassung an.
2. Es gilt die 5-Tage-Woche (Montag - Freitag).
3. Die Beschäftigungszeit von Inka Müller wurde von der Stadtverwaltung Görlitz auf den 1. Oktober 2016 festgesetzt.

Aufgaben

1. Prüfen Sie, wann die Probezeit von Frau Claus endete! (8 Punkte)
2. Prüfen Sie, welches Tabellenentgelt Frau Claus im Februar 2017 erhielt! (11 Punkte)
3. Prüfen Sie den Urlaubsanspruch von Frau Claus für 2017! Prüfen Sie auch, ob der Vorgesetzte von Frau Claus den von ihr beantragten Urlaub verwehren kann! (20 Punkte)
4. a) Prüfen Sie, ob Frau Claus für den Zeitraum vom 1. September 2017 bis 31. Januar 2018 höhergruppiert werden kann oder ob sie Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich hat!

b) Wie wird dieser finanzielle Ausgleich berechnet? Prüfen und bestimmen Sie die Höhe! (21 Punkte)

5. Prüfen Sie, welche Auswirkung die Inanspruchnahme des Sonderurlaubes für Frau Müller

- a) auf ihre Beschäftigungszeit hat!
- b) auf ihre Stufenlaufzeit hat!

(22 Punkte)

Sachverhalt II

13 Punkte

Herr Edgar Eifrig, Sachbearbeiter der Stadtverwaltung Görlitz, bewirbt sich im Januar 2018 auf eine Stellenausschreibung als Mitarbeiter beim Freistaat Sachsen. Die Einstellung soll als Beamter in Besoldungsgruppe A 6 erfolgen.

Im Vorstellungsgespräch wird er zunächst nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gefragt.

Aufgaben:

1. Nennen und erläutern Sie kurz vier hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums! Beantworten Sie diese Aufgabe ohne Angabe der Rechtsgrundlage!
(8 Punkte)
2. Angenommen, Herr Eifrig erfüllt die Voraussetzungen zur Berufung in ein Beamtenverhältnis, in welches Beamtenverhältnis könnte er berufen werden? Begründen Sie Ihre Meinung!
(5 Punkte)

Aufbau, Gliederung und Stil: 5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 15. Mai 2018 bis 18. Mai 2018

3. Prüfungsaufgabe:
Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Sachverhalt I

Zu 1.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 TVöD – die ersten 6 Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, sei denn ...

Hier: wurde offensichtlich keine Pz im AV der Frau C. festgelegt, jedoch die Anwendung des TVöD → 6 Monate

Beginn: 01.02.2017 (§ 187 Abs. 2, S 1 BGB)

Ende: 31.07.2017 (§ 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB)

E.: Probezeit endet mit Ablauf des 31.07.2017.

(8 Punkte)

Zu 2.

§ 15 Abs. 1 S. 1 .., § 15 Abs. 1 S. 2 abhängig von Eingruppierung und Stufe

Eingruppierung richtet sich gem. § 12 TVöD/VKA nach den Tätigkeitsmerkmalen der EntgO (C wurde in Entgeltgruppe 8 TVöD/VKA eingruppiert)

Stufe?

§ 16 Abs. 2 Satz 1 TVöD/VKA: abhängig von der einschlägigen Berufserfahrung (eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogene entsprechende Tätigkeit – vgl. PE zu § 16 TVöD/Bund).

Hier: keine BE in EG 8 ersichtlich → Stufe 1

§ 15 Abs. 2 S. 2 → Anlage A/VKA

E.: Entgeltgruppe 8, Stufe 1: 2543,89 EUR

(11 Punkte)

Zu 3.

§ 26 Abs. 1 S. 1 TVöD – Anspruch auf Erholungsurlaub für jedes Kalenderjahr.

§ 26 Abs. 1 S. 2 TVöD: bei Verteilung der Arbeitszeit auf 5 Tage/Woche (hier: +)

→ 30 AT

§ 26 Abs. 2b TVöD: Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres- für jeden vollen Monat des AV ein Zwölftel des Urlaubsanspruches.

Hier: AV beginnt am 01.02.2017 → 11 volle Monate → $11/12$ von 30 = 27,5

Rundung nach § 5 Abs. 2 BUrlG, § 26 Abs. 1 S. 4 TVöD: 28 AT

§ 26 Abs. 2 TVöD - es gilt das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), d. h. prüfen, ob BUrlG Frau C günstiger stellen würde (vgl. § 13 BUrlG)

28 AT übersteigen den vollen Mindesturlaub nach § 3 BUrlG

Zw. E.: C hat Anspruch auf 28 AT

Inanspruchnahme des Urlaubs?

§ 4 BUrlG. – festgelegte Wartezeit – voller Urlaubsanspruch kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommen werden.

Hier: 01.02. bis 31.07.2017 (FB – s. o.)

E.: C hat Anspruch auf EU von 28 AT, den sie grundsätzlich erst nach Ablauf des 31.07. in Anspruch nehmen kann, (es sei denn der AG stimmt dem Urlaubsantrag vorher zu, was hier nicht erfolgt ist. Frau C kann deshalb auf Urlaubsgenehmigung nicht

bestehen.)

(20 Punkte)**Zu 4a.**

Ein Anspruch auf Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD besteht nicht, weil die Tätigkeit nicht dauerhaft ausgeübt wird vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 TVöD/VKA

Anspruch nach § 14 Abs. 1 TVöD, wenn

- Vorübergehend andere Tätigkeit (+),
- höherwertige Tätigkeit (hier: EG 8 → EG 9a) (+),
- Tätigkeit muss mindestens einen Monat ausgeübt worden sein (Fristberechnung na. §§ 187 ..., 188 ... BGB) (+)

E.: C hat einen Anspruch auf persönliche Zulage für den gesamten Zeitraum der Vertretung. **(10 Punkte)**

Zu 4b.

Höhe der persönlichen Zulage regelt § 14 Abs. 3 TVöD, hier ist Satz 2 einschlägig, da C in EG 8. Sie erhält 4,5% ihres individuellen TBE.

Indiv. Tabellenentgelt? C ist in diesem Zeitraum in EG 8, St. 1 vgl. § 16 Abs. 3

TVöD/VKA: Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1 → 01.02.2017 bis 31.01.2018 = Stufe 1 § 187 (2), § 188 (2) Alt. 2 BGB und erhält monatlich ein Tabellenentgelt von 2.543,89 € (vgl. Aufgabe 2)

Davon 4,5% → = 114,48 €

E.: Pro vollen Kalendermonat erhält C eine persönliche Zulage von 114,48 €

(11 Punkte)**Zu 5a.**

§ 34 Abs. 3 S. 1 TVöD: Bz ist ... , hier wurde die Bz auf den 01.10.2016 festgesetzt.

Sonderurlaub nach § 28 TVöD wird nicht auf Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 Satz 2 TVöD) angerechnet, es sei denn, AG hat schriftl. dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. Laut Sachverhalt keine Anerkennung.

Sonderurlaub: 1. September 2017 bis 31. Januar 2018 = 153 Tage (§§ 187 Abs.2, 188 Abs. 1 BGB)

E.: Beginn der Bz verschiebt sich auf den 03.03.2017

(10 Punkte)

Zu 5b. Auswirkungen auf Stufenlaufzeit (= ununterbrochene Zeit beim selben AG in derselben EG):

M ist seit 01.07.2017 in Stufe 2

§ 16 Abs. 3 TVöD/VKA: .. nach zwei Jahren in Stufe 2 → Stufe 3, das wäre ab 01.07.2019 (... BGB),

Unterbrechung?

§ 17 Abs. 3 Satz 1d TVöD – trifft nicht zu, weil kein dienstliches Interesse

§ 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD – Zeiten einer Unterbrechung bis zu 3 Jahren (hier +) sind unschädlich, werden aber nicht auf Stufenlaufzeit angerechnet.

Folglich erreicht sie die Stufe 3 153 Tage (vgl. Aufgabe 5) später.

E.: Stufe 3 wird erst ab 01.12.2019 erreicht.

(12 Punkte)

Sachverhalt II

Zu 1.

Nennen Sie vier Grundsätze mit kurzer Erläuterung!

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehören nach zahlreichen Einzelentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts beispielsweise:

- Das öffentlich-rechtliche Dienst- und Treueverhältnis (für Beamte ergeben sich von jeher besondere Berufspflichten, vor allem Treue und Gehorsam).
- Die volle Hingabe an den Beruf (die Dienstleistungspflicht ist durch ständige Dienstbereitschaft geprägt).
- Das achtungs- und vertrauenswürdige Verhalten (Beamte sind als Repräsentanten des Staates gehalten, ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes so auszurichten, dass es den Erfordernissen ihres Berufes gerecht wird).
- Die Amtsverschwiegenheit (dieser Grundsatz gilt auch noch nach Beendigung des aktiven Beamtenverhältnisses).
- Die Alimentation (Grundsatz der [amts-]angemessenen Besoldung und Versorgung der Beamten und ihrer Familie).
- Das Lebenszeitprinzip (es ist darauf ausgerichtet, Beamte lebenslanglich anzustellen).
- Das Laufbahnprinzip (ist eng verknüpft mit „lebenslangen“ Berufsbeamten).
- Das Leistungsprinzip (es sichert und beherrscht den grundgesetzlich verankerten Zugang zu allen öffentlichen Ämtern, beim Eintritt in den Staatsdienst und beim Aufstieg).

.....

(8 Punkte)

Zu 2.

Fraglich ist, in welches Beamtenverhältnis E berufen werden könnte.

Nach § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG als Beamter auf Probe mit dem Ziel, eine Probezeit (vgl. § 26 Abs. 1 SächsBG) zu absolvieren zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit, ← Voraussetzung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ist, dass sich der Beamte in einer Probezeit bewährt hat § 10 BeamStG.

(7 Punkte)

Aufbau, Gliederung und Stil:

5 Punkte